

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 35	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.08.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
09.07.2024	Stadt Meinerzhagen für die Bezirksregierung Köln	Flurbereinigung Bernberg	751
30.07.2024	Stadt Balve	Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Altes Amtshaus“ im Ortsteil Balve	751
15.08.2024	Stadt Balve	3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve – Aufhebung der Windkonzentrationszone Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung	752
21.08.2024	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.09.2024	755
20.08.2024	Stadt Kierspe	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG)	756
23.08.2024	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 03.09.2024	756
20.08.2024	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.09.2024	757
20.08.2024	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Festsitzung des Rates am 02.09.2024	758
22.08.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.08.2024	758
22.08.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.08.2024	761

23.08.2024

Stadt Hemer

Bebauungsplan Nr. 110 „Im Wiesengrün“  
hier: Bekanntmachung der Durchführung der  
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

765

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Flurbereinigung Bernberg Az.: 5 17 01**

#### **Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

In der Flurbereinigung Bernberg (Az: 5 17 01) ist beabsichtigt ca. 13,7 km Wege herzustellen, wovon ca. 11,3 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich ca. 1,6 km Wege zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung aus dem Januar 2024 gemäß § 5 i. V. mit Anlage 1 Ziff. 16.1 der zuletzt am 22.12.2023 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG– (BGBl. 2023 I S. 409) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe, die gegen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehen, gründen auf den geringen Empfindlichkeiten des Gebietes in Bezug auf den Standort des Vorhabens, die entsprechenden Schutzgüter und die geringen Merkmale der möglichen Auswirkungen. Demnach entstehen keine erheblichen nachhaltigen Konflikte.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33, der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweiler Str. 4, in 50933 Köln, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 0221/147 4120) arbeitstäglich während der Dienststunden eingesehen werden.

Köln, den 09.07.2024

Im Auftrag

gez. Kopka  
(Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)

### **Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Altes Amtshaus“ im Ortsteil Balve**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Altes Amtshaus“ ist die Entwicklung eines Verbrauchermarktes in zentraler Lage zum Stadtkern von Balve.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Balve stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gemischte Baufläche dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 „Altes Amtshaus“ weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet.

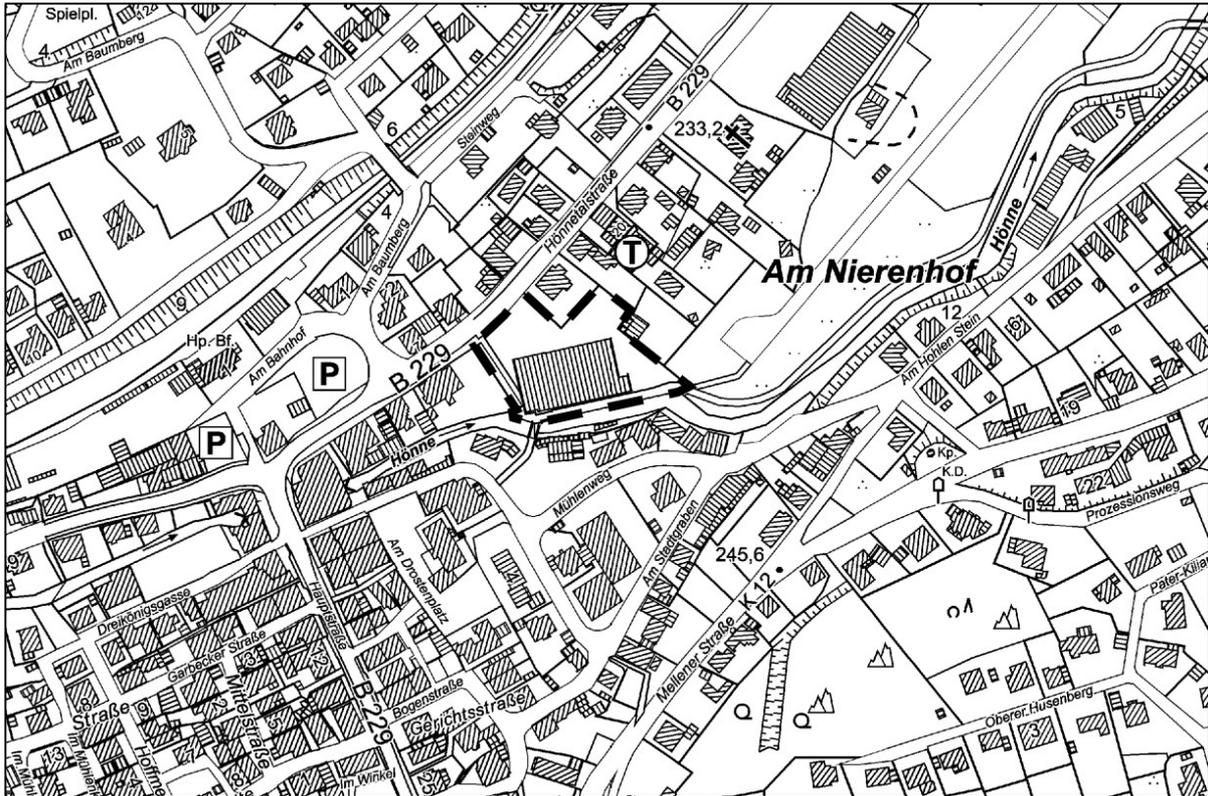
Der Bebauungsplan Nr. 48 „Altes Amtshaus“ wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wurde durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 „Altes Amtshaus“ als Satzung erfolgte durch den Rat der Stadt Balve am 21.09.2016, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 16.08.2017.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 3 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt einen reaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschrift über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Balve wird in dem von der Berichtigung überlagerten Bereich aufgehoben.

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird der Bereich nun als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Jedermann kann die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Altes Amtshaus“ bei der Stadt Balve, Fachbereich 4, Widukindplatz 1, 58802 Balve während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Balve, den 30.07.2024

In Vertretung

gez. Michael Bathe  
Allg. Vertreter  
Des Bürgermeisters



**Bekanntmachung  
der Stadt Balve**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Balve  
– Aufhebung der Windkonzentrationszone  
Genehmigung der Flächennutzungsplan-  
änderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Bekannt-  
machungsanordnung**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve mit dem Arbeitstitel „Aufhebung der Windkonzentrationszone“ nebst Begründung gem. §§ 2 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) festgestellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 13.08.2024 unter dem Aktenzeichen 35.02.32.01-002/2024-001 die Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve gem. § 6 BauGB erteilt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Balve Beckum und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich aufgehoben. Insoweit hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung ist dem Übersichtsplan der Abbildung 1 zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 3. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Balve unter [www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-undwohnen/bauleitplaene/flaechennutzungsplan](http://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-undwohnen/bauleitplaene/flaechennutzungsplan) eingesehen werden.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel in der Abwägung im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB, ein Jahr nach Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich werden, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

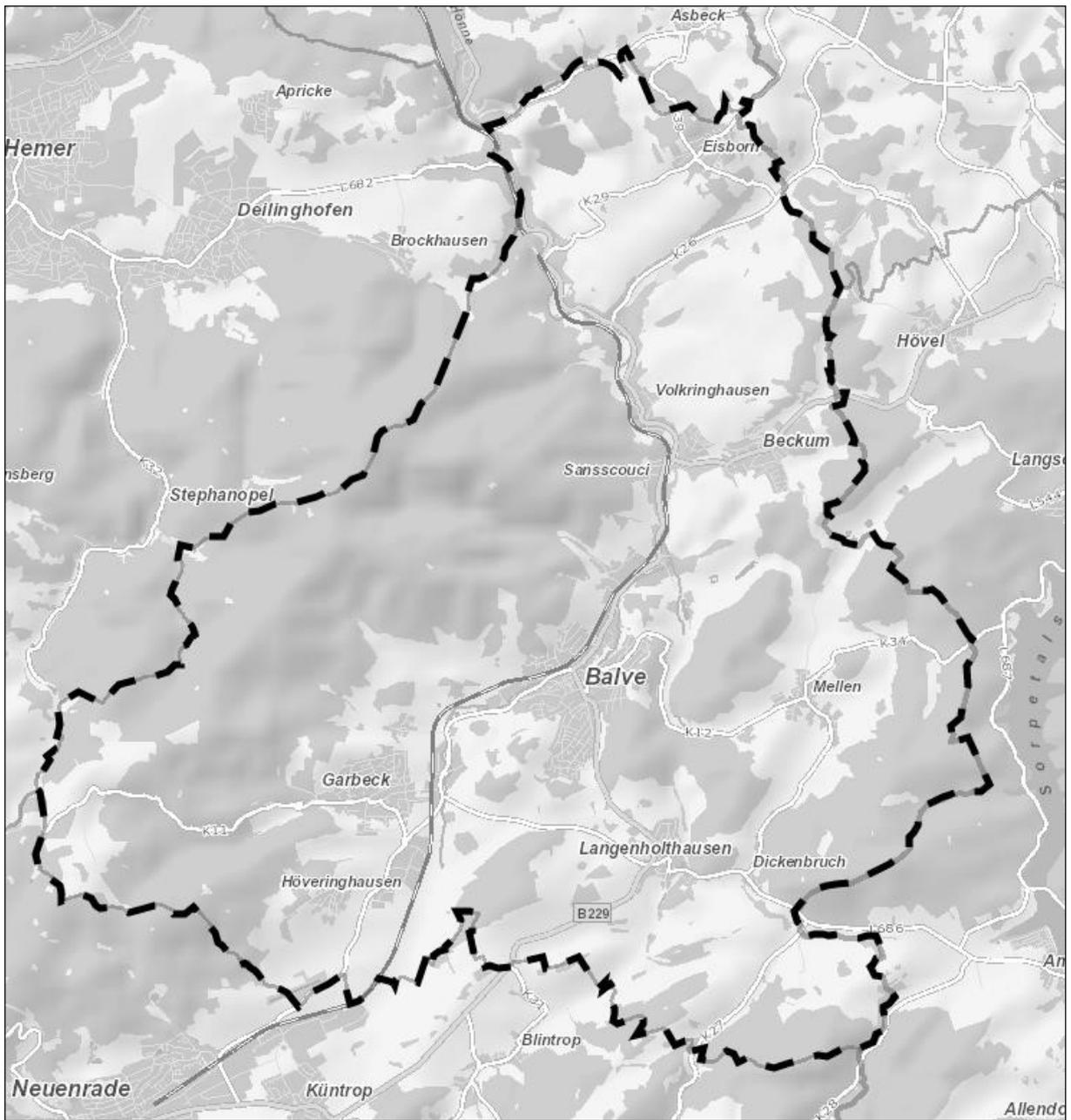
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Genehmigung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 15.08.2024

Der Bürgermeister  
Gez. H. Mühling

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Balve unter [www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen](http://www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen) veröffentlicht.



Räumlicher Geltungsbereich 1. Änderung Flächennutzungsplan Balve im Bereich Beckum  
 - - - - - = Geltungsbereich



STADT MEINERZHAGEN  
Der Bürgermeister

21.08.2024

### **Bekanntmachung**

#### **der Stadt Meinerzhagen**

Am 02.09.2024, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

### **Program m**

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 27 vom 24.06.2024
2. Bestellung eines neuen Schriftführers
3. Zustimmung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023
4. Kanalnetzübertragung an den Ruhrverband
5. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen  
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen  
B) Beschluss über die Veröffentlichung des vorliegenden Planentwurfs mit zugehöriger Begründung vom 31. Mai 2024 (Teil A: Planbegründung und Teil B: Umweltbericht) und deren Anlage (ASP I) im Internet und über die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 82 "An der Kirche" der Stadt Meinerzhagen;  
hier: Beschluss über die Veröffentlichung des vorliegenden Planentwurfs mit zugehöriger Begründung und deren Anlage (ASP I) im Internet und über die Durchführung einer öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 sowie über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB

7. Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ebberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ebberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung);  
hier: Aufstellungsbeschluss

8. Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz;  
hier: Beschluss des Lärmaktionsplans für die Stadt Meinerzhagen – 4. Stufe

9. Bekanntgaben und Anfragen

9.1. Anfrage Bündnis 90/Die Grünen: Anfrage zur Gewerbeflächenentwicklung

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

#### Nichtöffentliche Sitzung

10. Sitzungsniederschrift Nr. 27 vom 24.06.2024
11. Vertragsangelegenheiten
12. Stundungsantrag Vergnügungssteuer
13. Neuwahl einer Schiedsperson
14. Grundstückskaufvertrag im Bereich Korbecke
15. Grundstückskaufvertrag im Bereich Beethovenstraße
16. Grundstückskaufvertrag im Bereich Scherl
17. Grundstückstauschvertrag im Bereich An der Wöste
18. Bekanntgaben und Anfragen
19. Gewerbeangelegenheit

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 21.08.2024

gez. Nesselrath

**Bekanntmachung**

**Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG))**

Gemäß § 7 des KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 in der zurzeit gültigen Fassung sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes;
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger stehen während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kierspe, Sekretariat, Zimmer 7, Springerweg 21 in 58566 Kierspe, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, zur Einsicht zur Verfügung.

Kierspe, den 20.08.2024

In Vertretung

Kerstin Steinhaus-Derksen  
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen)

Stadt Plettenberg                      Plettenberg, 23.08.2024  
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates am  
Dienstag, 03.09.2024 um 17:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Anregungen des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung gemäß § 24 GO NRW hier: Belebung der Oestertalsperre
- Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 102 – Alter Weg; Neuaufstellung hier: Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- Punkt 5: Baubeschluss: Projekt „Umgestaltung Oesterufer“
- Punkt 6: Einziehung eines Teils der Straße Im Winkel
- Punkt 7: Besetzung der Einigungsstelle nach Landespersonalvertretungsgesetz
- Punkt 8: Besetzung des Vorstands der Sozialstiftung Plettenberg
- Punkt 9: Wechsel im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH
- Punkt 10: Aufstellung von Gesamtab schlüssen hier: Befreiung von Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtab schlusses 2023
- Punkt 11: Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG
- Punkt 12: Vorschläge der Sitzungstermine für das Jahr 2025
- Punkt 13: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 14: Verschiedenes

Punkt 15: Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

Punkt 16: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates

Punkt 17: Klageverfahren

Punkt 18: Abschluss eines Vergleiches

Punkt 19: Beschlussfassung über ein Pachtmodell der Mark-E Aktiengesellschaft und der ENERVIE Vernetzt GmbH mit der Stadtwerke Hemer GmbH

Punkt 20: Kenntnisgabe durchgeführten Vergabeverfahren

Punkt 21: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 22: Verschiedenes

Punkt 23: Veröffentlichungen

gez. Schulte



Stadt  
Lüdenscheid

**Der Bürgermeister**

Geschäftsführung:  
Fachdienst Rat und Bürgermeister

### **Tagesordnung**

#### **der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des**

#### **Rates der Stadt Lüdenscheid.**

**am Montag, dem 02.09.2024, 17:00 Uhr.**

#### **im Ratssaal**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung der stellvertretenden Schriftführerinnen  
Vorlage: 157/2024
2. Öffentliche Fragestunde
3. Berichts- und Beschlusskontrolle

4. Gesamtabschluss 2023 - größenabhängige Befreiung  
Vorlage: 140/2024

5. Durchführung von Vergabeverfahren für die Neue Dauerausstellung  
Vorlage: 148/2024

6. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid im Verwaltungsrat der SELH AöR  
Vorlage: 114/2024

7. Nachfolgebenebenennung für den zweiten stellvertretenden Vorsitz im Stadtplanungsausschuss  
Vorlage: 167/2024

8. Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: 170/2024

9. Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2024 hier: Portokosten und Bürobedarf  
Vorlage: 151/2024

10. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

### **B) Nicht öffentliche Sitzung**

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Vertragsangelegenheiten
3. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
4. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 20.08.2024

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.rathaus-luedenscheid.de](http://www.rathaus-luedenscheid.de) eingesehen werden.



**Der Bürgermeister**

Geschäftsführung:  
Fachdienst Rat und Bürgermeister

**Tagesordnung  
der Festsitzung des Rates  
der Stadt Lüdenscheid,  
am Montag, dem 02.09.2024, 18:00 Uhr  
(im Anschluss an die Sitzung des Rates),  
im Ratssaal**

**Öffentliche Sitzung**

1. Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid an Herrn Wolfgang Schumacher
2. Auszeichnung mit der Ehrennadel der Stadt Lüdenscheid für Frau Juliane Doege, Herrn Frank Gerhardt, Herrn Rolf Granzow, Frau Heidemarie Heuel, Frau Erika Kämper, Herrn Wilfried Lieck, Herrn Manfred Schipper

Lüdenscheid, den 20.08.2024

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.rathaus-luedenscheid.de](http://www.rathaus-luedenscheid.de) eingesehen werden.

**BEKANNTMACHUNG**

**Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.08.2024**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2024 die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

**1. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:**

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ (...) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

*§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412)*

*und des § 89 Abs. 1 i.V.m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822).*

*Die in der Sitzung vorliegende Begründung zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212, „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ (...) wird gebilligt.*

**2. Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212, „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses soll erst nach erfolgter Eintragung einer Baulast hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung eines Waldmantels erfolgen (...).

## § 1

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen umfasst das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

## § 2

### Dachgestaltung

#### (1) Dachform und -neigung

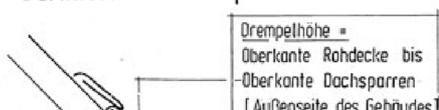
Zulässige Dachformen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°.

Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

#### (2) Drempel

Drempel (Kniestöcke) in Dachgeschossen als oberste Geschosse oberhalb der zulässigen maximalen Anzahl an Vollgeschossen, die selbst keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig, gemessen an der Außenseite der Außenwand des diesbezüglichen Geschosses als auch bei zurückspringenden Nichtvollgeschossen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

#### System - Skizze für Definition > Drempel <



#### (3) Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster, Zwerchhäuser

Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser /Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.

Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.

#### (4) Dacheindeckungen

Die Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz und Dunkelgrau entsprechend der vorhandenen Umgebungsbebauung auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Photovoltaik- oder Solarelemente).

#### (5) Photovoltaik- oder Solarelemente

Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Photovoltaik- oder Solarwärmanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

## § 3

### Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

## § 4

### Anzahl und Art der Stellplätze

#### (1) Anzahl der Stellplätze

Je Wohneinheit (WE) sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen zählt nicht als Stellplatz.

Bei nachweislich kleineren WE wie Einliegerwohnungen, Ein- oder Zweizimmerappartements etc., bei der die Wohnfläche (WF) der untergeordneten Wohnung weniger als 50% der WF der Hauptwohnung beträgt, kann auf Antrag ein Stellplatz für die kleinere WE ausreichen.

## (2) Stellplatzbefestigung

Stellplätze sowie ihre Zufahrten und Zugänge auf privaten Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, die aufgrund der Materialbeschaffenheit und des Untergrundaufbaus mindestens 80 % der anfallenden Niederschläge unmittelbar versickern können (Versiegelungsgrad 0,2). Dazu eignen sich z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Kiesbeläge.

### § 5

#### **Abstände vor Garagen und Carports**

Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen und privaten Verkehrsfläche einzuhalten.

### § 6

#### **Einfriedungen**

Einfriedungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

### § 7

#### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 25.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

## **III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland) in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 22.08.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.08.2024

#### I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

1. (...)

2. (...)

#### 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

3.1. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*

- *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412),*
- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I Nr. 674),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 1802),*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom*

14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie

- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).*

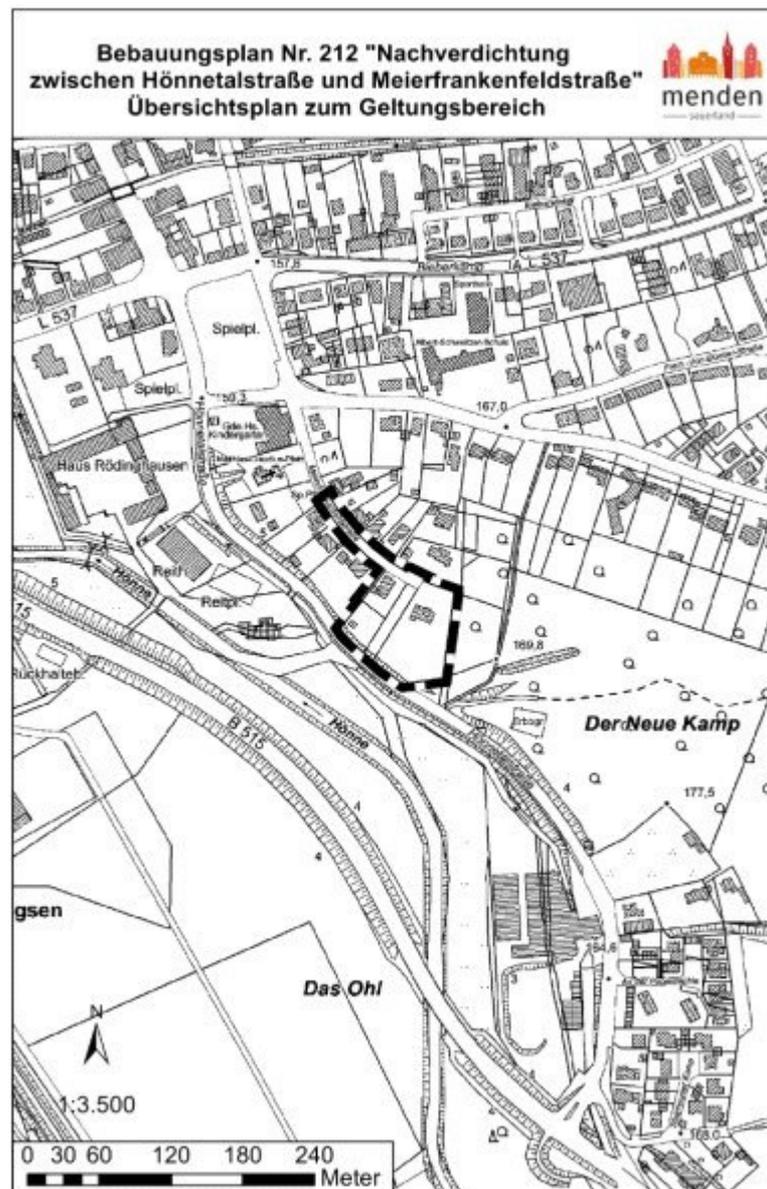
3.2. *Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 212 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe II (...), das Gutachten zur Niederschlagsversickerung (...) sowie das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (...) werden gebilligt.*

3.3. *Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.*

#### 4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

*Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland) auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ löst einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB aus, der entsprechend auszugleichen ist. Die Eingriffsbewertung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV2008).

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 24.514 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 15.634 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 8.880 Biotopwertpunkte erforderlich.

Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Menden (Sauerland), die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Eingriff wird der externen Ausgleichsfläche „F01 Stadforst Waldemei - Kuhund Pfeffersiepen, Bereich Pfeffersiepen“ (Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237) zugeordnet. Die Fläche befindet sich ca. 4.300 m entfernt vom Vorhaben. Dort wurden beidseits des Kuh- und Pfeffersiepens Flächen von Nadelholz in standortgerechtes Laubholz umgewandelt und so insgesamt 301.840 Ökopunkte generiert. Der Eingriff kann damit als kompensiert angesehen werden.

Die externe Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto der Stadt Menden (Sauerland) ist in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt (ohne Maßstab).



**Abbildung 19: Auszug der Maßnahmenfläche „Kuh- und Pfeffersiepen“ aus dem Ausgleichsflächenpool – Stadt Menden (STADT MENDEN 2024)**

## **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 25.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

## **III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 25.06.2024 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ wird mit seiner Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland),

3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

### **Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

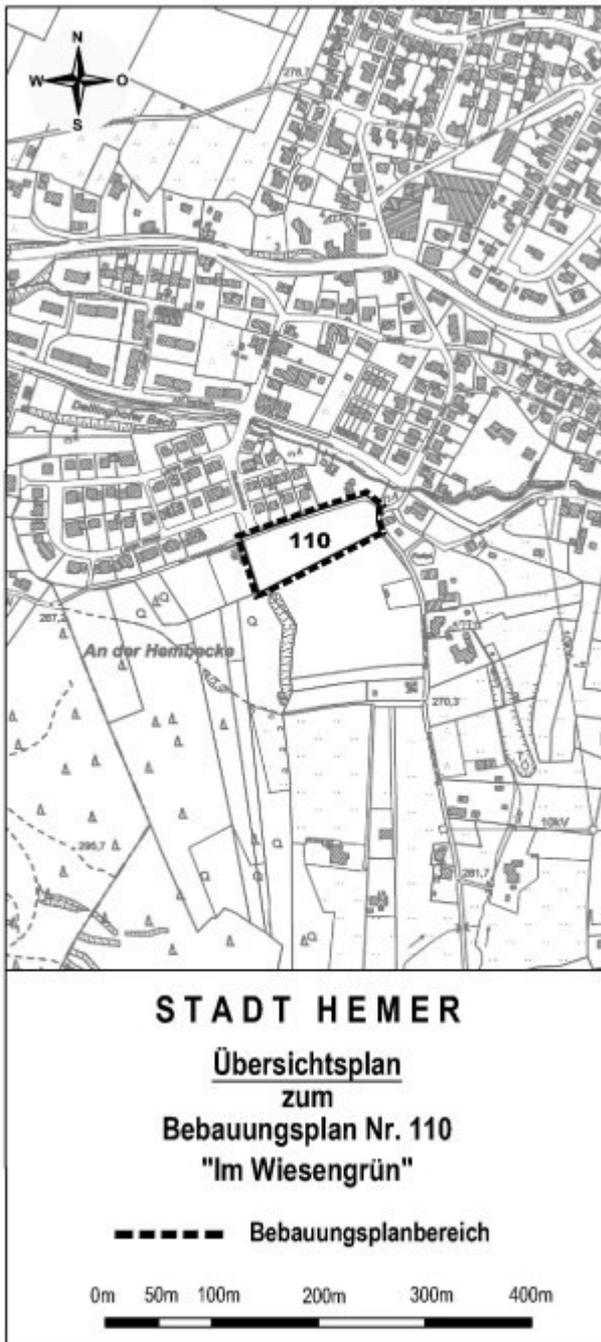
Menden (Sauerland), den 22.08.2024

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 110 „Im Wiesengrün“  
hier: Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 15.11.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Im Wiesengrün“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1224 der Flur 16, Gemarkung Deilinghofen.*

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, auf einer Fläche südwestlich im Ortsteil Deilinghofen, angrenzenden an die Straßen „Im Wiesengrün“ und Hemberger Weg“, eine Wohnbaufläche festzusetzen. Der aufzustellende Bebauungsplan soll ein Wohngebiet festsetzen, in dem ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser errichtet werden. Die geplante Wohnbebauung schließt an die nördlich gelegene Wohnbebauung an.

Im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich um das Flurstück 1225 und einen Teilbereich des Flurstücks 1226 erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat insgesamt eine Größe von etwa 0,65 ha.

Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Pferdekoppel genutzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom **04.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024** durchgeführt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und diese zu erörtern.

Die Planunterlagen stehen im Internet unter <https://www.hemer.de/beteiligung> zur Verfügung und liegen zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb des genannten Zeitraums können Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch über das Internetportal der Stadt Hemer ([www.hemer.de/beteiligung](https://www.hemer.de/beteiligung)) oder per Mail ([c.goesser@hemer.de](mailto:c.goesser@hemer.de)) abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

montags bis donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Hemer, den 23.08.2024

Stadt Hemer

Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.